

GERECHTIGKEITSBEGRIFF ALS EINE SELBSTÄNDIGE RÖMISCHE INSTITUTION ODER EIN TROPUS DER ANTIKE

János ERDŐDY

Dozent für Römisches Recht, Katholische Universität Pázmány Péter

Im Vorfeld der Untersuchung des Themas ist es angebracht, einige Bemerkungen zum Thema selbst zu machen. Ohne Zweifel gehört die Gerechtigkeit zu den Ecksteinen sowohl der Rechtswissenschaft wie auch anderer Sozialwissenschaften. Wenn man „Rechtswissenschaft“ als solche erwähnt, muss man vor allem einerseits an Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, aber andererseits ebenso an das römische Recht denken. Der Verweis auf das römische Recht kann ohne Schwierigkeit gerechtfertigt werden, da es neben anderen als Gedankengrundlage aller Rechtsarten und Rechtsgebiete dient, zumeist infolge der Tatsache, dass die römische Jurisprudenz zum kulturellen Erbe unseres Kulturkreises gehört. Demnach lässt sich die Grundfrage stellen, ob der Begriff der Gerechtigkeit ausschließlich die Entdeckung und Herausbildung der römischen Berufsjuristen ist, oder ob wir auf ähnliche Spuren der Gerechtigkeitsauffassung und damit im Zusammenhang des Naturrechtsdenkens¹ in der Antike im Allgemeinen stoßen können? Mit anderen Worten: ist die Gerechtigkeit als Sonderbegriff nur den Römern zueigen, oder kann sie als ein Tropus, das heißt als ein Wandermotiv der Antike betrachtet werden.

1. Gerechtigkeit in der römischen Antike

Im engen Zusammenhang mit der Untersuchung der Gerechtigkeit stehen zwei Problemkreise: Der eine ist das Problem der sogenannten textkritischen Erörterung des Themas, während der andere in der wertorientierte Annäherung an den Gegenstand festgemacht werden kann. Betreffs der ersten Angelegenheit ist allerdings zu betonen, dass die Sekundärliteratur über weite Zeitspannen des 20. Jahrhunderts hindurch, sich darauf beschränkt hat, nur kritische Aspekte der grundlegenden Texte

¹ Über den Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und *ius naturale* s. vor allem Wolfgang WALDSTEIN: Entscheidungsgrundlagen der klassischen römischen Juristen. In: Hildegard TEMPORINI – Wolfgang HAASE (Hrsg.): *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt*. II, 15. Berlin – New York, 1976. 89–90.

zu untersuchen.² Hinsichtlich der zweiten Frage, gilt es die Dualität von Gerechtigkeit als bloßer Subjektivität oder eben von solchen Gegebenheiten hervorzuheben, die von dem Menschen unabhängig und unveränderlich sind.³

Zum Ausgangspunkt muss der Nachdruck vor allem auf einen der berühmtesten Texte von Ulpian in den Digesten gelegt werden.

Ulp. D. 1, 1, 10 (1 reg.)

(pr.) *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. (1) Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. (2) Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia.*

In Bezug auf diesen kurzen Quellentext lohnt es sich zunächst zu bemerken, dass der erste Satz dieses Fragments ein Einleitungssatz ist und von den sogenannten *praecepta iuris* handelt.

Es zeigt sich deutlich, dass Ulpian erstens eine Definition der Gerechtigkeit überliefert, die von der Aufzählung der *praecepta iuris* gefolgt wird, und endlich teilt der Jurist eine Ableitung des Begriffes *iurisprudencia* mit.⁴ In Bezug auf diese *praecepta iuris* finden sich in der Sekundärliteratur sehr verschiedene Ansichten: Winkel behauptet, sie seien eine „Definition der Gerechtigkeit“,⁵ während die Übersetzungen von Watson und Thomas diesen Lehrsatz als grundsätzliche Prinzipien („basic principles“), bzw. Vorschriften des Rechts („precepts of law“) interpretieren.⁶

Es gilt festzuhalten, dass die vorliegende Definition der Gerechtigkeit ein Willenselement als zentrale Äußerung enthält.⁷

Im Rahmen dieser Definition von *iustitia* wird als *voluntas* folgendermaßen beschrieben: Gerechtigkeit und Wille oder Bestreben in gleicher Weise. Aber *iustitia* wird nicht bloß als Wille oder Bestreben aufgefasst, sondern als ein Element, das einerseits beständig, beharrlich oder eben unerschütterlich (*constans*), und andererseits bleibend und ständig (*perpetua*) ist, infolgedessen in allen Fällen geltend sein soll. Wenn man aber das lateinische Hauptwort *voluntas* eingehend untersucht, kann man wohl etwas spezifizierte Sinnkreise entdecken, und voneinander unterscheiden.

² Wolfgang WALDSTEIN: La definizione della giustizia di Ulpiano (D. 1, 1, 10 pr). In: Umberto VINCENTI (hrsg.): *Saggi sul diritto non scritto*. Padova, CEDAM, 2002. 91–92.

³ WALDSTEIN (1976) aaO. 90.

⁴ Übereinstimmend Duard KLEYN – Gardiol VAN NIEKERK: Ulpian’s *praecepta iuris* and their role in South African law. Part 1: Historical context. *Fundamina*, XX (2014), 438.

⁵ Vgl. Laurens WINKEL: The Role of General Principles in Roman Law. *Fundamina*, II (1996), 104: „definiton of justice“.

⁶ In diesem Zusammenhang ist es befriedigend, sich auf den folgenden Schrift zu berufen: KLEYN – VAN NIEKERK aaO. 438. Hinsichtlich des Unterschiedes und der daraus folgenden Trennung der *praecepta iuris* und *regulae iuris* ist vor allem WINKELaaO. 104., und KLEYN – VAN NIEKERK aaO. 439. zu bemerken.

⁷ Vgl. WALDSTEIN (1976) aaO. 91.

Das lateinische Wort *voluntas* bedeutet nicht nur Wille, sondern Willigkeit, Neigung, Absicht.⁸ Aufgrund der Tatsache, dass der Ausdruck *voluntas* ebenfalls als „Neigung“ und „Absicht“ darstellt werden kann, kann diese Bezeichnung ebenso als „Bestreben“ verstanden werden.⁹

In dieser Gerechtigkeitsdefinition Ulpian's, stößt man außer auf den Hinweis auf den menschlichen Willen auf einen Verweis auf die Rechtsordnung. Betreffs dieser Rechtsordnung ist es höchst interessant, die möglichen Kollisionen zwischen dem jeweiligen Norminhalt des staatlichen Rechtssystems und einer natürlichen Ordnung zu untersuchen. Öfters zitiert wird der Widerspruch zwischen Gerechtigkeit und Sklaverei: Diesbezüglich muss man darauf aufmerksam machen, dass in der Zeit der römischen Antike keine „civil rights and liberties“ in modernem Sinn bestanden haben. Folglich war die Bewertung der Sklaverei anderes als man ähnliche Phänomene der Gegenwart beurteilen würde. Wenn man z. B. die allgemeine aber eben systematische gajanische Auffassung der *personae* ansieht, zeigt es sich deutlich, dass *homines* im römischen Recht entweder *liberi* oder *servi* sein könnten. Demnach waren Sklaven von Freien begrifflich und systematisch abgetrennt, beide fallen jedoch in die erwähnte Kategorie von Menschen. Aus gesellschaftlicher Perspektive war die Stellung der Sklaven nuanciert: ein *servus praepositus*, ein Sklave, der ein Geschäft von seinem *dominus* in seinem Auftrag führte, lebte zweifellos auf einem höheren gesellschaftlichen Niveau, als ein armer Bürger. Aber die bürgerlichen und politischen Rechte, wie auch die bürgerrechtlichen Fähigkeiten der Sklaven waren ohne Zweifel begrenzt und eingeschränkt.

2. Vorrömischen Spuren des Begriffes der Gerechtigkeit in der Antike

2.1. Philosophische Vorläufer

Bezüglich der theoretischen Wurzeln der Gerechtigkeitsauffassung im römischen Recht, kann man sich wohl auf die Werke Platons und Aristoteles berufen, deren Ansichten mithilfe der Tätigkeit von Panaitios von Rhodos in die römische Gedankenwelt übernommen wurden. In dieser Hinsicht mag es ausreichen, auf die Nikomachische Ethik hinzuweisen.

Arist. EN 1129a¹⁰

ὁρῶμεν δὴ πάντας τὴν τοιαύτην ἔξιν βουλομένους λέγειν δικαιοσύνην,
ἀφ' ἧς πρακτικοὶ τῶν δικαίων εἰσὶ καὶ ἀφ' ἧς δικαιοπραγοῦσι καὶ
βούλονται τὰ δίκαια [...]

⁸ Vgl. Peter G. W. GLARE (hrsg.): *Oxford Latin Dictionary*. Oxford, Clarendon Press, 1968. s. v. „voluntas“.

⁹ Vgl. damit übereinstimmend WALDSTEIN (1976) aaO. 91.

¹⁰ Die Textausgabe kommt aus dem folgenden Band her: Ingram BYWATER (ed.): *Aristotle's Ethica Nicomachea*. Oxford, Clarendon Press, 1894.

In diesem Text stellt Aristoteles zunächst fest, dass man mit dem Wort „Gerechtigkeit“ ein Auftreten, eine Haltung, oder eben einen Habitus bezeichnen will. Zufolge dieses Habitus werden die Fähigkeiten und die Neigungen jedem gegeben, gerecht zu handeln und das Gerechte zu wollen. Ferner bedeutet diese Auffassung nicht nur eine bloße Fähigkeit oder Neigung, sondern zusätzlich die tatsächliche Handlungen und Wille zur Gerechtigkeit selbst.¹¹ Im rechtlichen Sinne ist diese Annäherung als eine Bemühung zur richtigen, d. h. gerechten Normenanwendung auszulegen. Die Normenanwendung betrifft aber m. E. ausschließlich die Naturrechtsnormen, demnach im Falle von einem Widerspruch zwischen naturrechtlichen und positiven Normen, ist eben der Bestand der Letzteren zumindest fraglich.

2.2. Ein biblisches Muster

Es lohnt sich einen anderen mit dem Begriff der Gerechtigkeit im engeren Zusammenhang stehenden Text zu erwähnen, der sich in dem Alten Testament, im Buch der Weisheit findet. Dieser Text enthält einen auf den ersten Blick marginalen Verweis auf die Gerechtigkeit. Obwohl das zentrale Thema sich nicht unmittelbar mit der Frage der Gerechtigkeit beschäftigt, ist der Hinweis auf diesen Begriff als allgemeine Gedankengrundlage dennoch deutlich. Es zeigt sich, dass dieses Prinzip als wirklicher Eckstein des menschlichen Denkens betrachtet werden kann. Deshalb kann dieses Muster als ein Beispiel dafür gelten, dass Gerechtigkeit selbst eben bei allen antiken Gesellschaften ein lebendiger und geltender Begriff oder eher ein gesellschaftliches Grundprinzip war.

Sap. 11, 20

Σοφια Σολομωντος 11, 20

*Sed et sine his uno spiritu poterant occidi,
persecutionem passi a iustitia,
et dispersi per spiritum virtutis tuae.
Sed omnia in mensura et numero et pondere
disposuisti.*

καὶ χωρὶς δὲ τούτων, ἐνὶ πνεύματι πεσεῖν
ἐδύναντο ὑπὸ τῆς δίκης διωχθέντες καὶ
λικμηθέντες ὑπὸ πνεύματος δυνάμεως σου·
ἀλλὰ πάντα μέτρῳ καὶ ἀριθμῷ καὶ σταθμῷ
διέταξας.

Nach der deutschen Übersetzung handelt es sich in diesem Text um die rachsüchtige Gerechtigkeit Gottes, und um die Tatsache, dass die Feinde Israels vom Sturm Seiner Macht weggeweht werden sollten. Dann erklärt aber der Text, dass Gott alles nach Maß, Zahl und Gewicht ordnet. Dieses kurze Exzerpt zeigt folglich, dass alles, eben die Gerechtigkeit und die Machtausübung dieser dreifachen Ordnung unterworfen ist.

¹¹ Vgl. WALDSTEIN (1976) aaO. 97., und auch Fußnote 350, mit einem Hinweis auf die Übersetzung von Dirlmeier.

Betreffs der Wörter Zahl, Maß und Gewicht, ist es offensichtlich, dass diese drei Ausdrücke in der griechischen Literatur auffallend häufig gemeinsam vorkommen – und zu dieser Zeit sind diese Wendungen in der römischen Rechtssprache noch unbekannt. Wie Genzmer und Rüfner in der römischrechtlichen Sekundärliteratur feststellen, kommt diese dreifache Bezeichnung zunächst nur im Werk Varros „*De lingua Latina*“ vor. Folglich kann man davon ausgehen, dass die Juristen im Rahmen der römischrechtlichen Formulierung, *pondere numero mensura*, griechische Vorbilder benutzten.¹² Die Trias von Zahl, Maß und Gewicht sowohl in der griechischen Antike, als auch im römischen Recht beweist ein Streben nach technischer Exaktheit (ἀκρίβεια) in allen Bereichen.¹³ Die Formel von Zahl, Maß und Gewicht drückt dieses Ideal explizit aus. Genaues Messen, Zählen und Wiegen wurde als Ideal in der Medizin, als Voraussetzung gedeihlichen Wirtschaftens und im Allgemeinen als Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft gepriesen.¹⁴

3. Schlussbemerkungen

Die letzten kurzen Beispiele können wohl darauf hinweisen, dass Gerechtigkeit in der antiken Welt ein Grundprinzip, ein in allen Menschen lebendiges Ideal war, der Kampf um Gerechtigkeit wurde immer als eine dauernde und beständige Aufgabe aller Mitglieder der Gesellschaft betrachtet. Demnach sind die aktuellen und konkreten Annäherungen der Gerechtigkeitsauffassung mannigfaltig. Das biblische Exempel kann als eine Lehrformel (aber keine Leerformel) angesehen werden, das etwas über den göttlichen Entwurf und den eingeordneten Charakter der Gerechtigkeit bezeugt. Die Auffassung von Aristoteles stellt eher die philosophischen Aspekte der Gerechtigkeit in den Vordergrund, während der römischrechtliche Text den Akzent auf den rechtlichen Inhalt dieses Begriffes setzt.

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass Gerechtigkeit selbst als ein Grundprinzip des Lebens in allen Gesellschaften bestanden hat und auch, dass der innerste Kern der Gerechtigkeit trotz verschiedener Formulierungen in allen Gesellschaften gleich war und als Ausdruck eines wirklichen Leitmotives angesehen werden kann.

¹² Vgl. Thomas RÜFNER: *Vertretbare Sachen? Die Geschichte der res, quae pondere numero mensura constant*. Berlin, Duncker und Humblot, 2000. 29.

¹³ S. Erich GENZMER: »*Pondere, numero, mensura*«. *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*. I. 1952. 478–482.; RÜFNER aaO. 29., besonders in der Fußnote 53. Im Zusammenhang mit der Auffassung von Genzmer, muss es auch betont werden, dass er die griechischen Anwendungen dieser Trias eingehend und systematisch analysiert hat, demnach ist sein Werk diesbezüglich unumgänglich.

¹⁴ Vgl. GENZMER aaO. 483; RÜFNER aaO.30.